

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 510.1

Polzeiverordnung

vom 1. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung / Einleitung	7
Vorbemerkung / Einleitung	7
A. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Zweck	7
Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.	7
Art. 2 Polizeiorgane	7
Polizeiorgane	7
Art. 3 Polizeiliche Anordnungen	7
Polizeiliche Anordnungen	7
Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten	7
Störung der polizeilichen Tätigkeiten	7
Art. 5 Hilfeleistung	7
Hilfeleistung	7
Art. 6 Beschwerden	7
Beschwerden	7
B. Niederlassung und Aufenthalt	8
Art. 7 Persönliche Meldepflicht	8
Persönliche Meldepflicht	8
Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen	8
Hinterlegung von Ausweisen	8
Art. 9 Erneuerung von Ausweisen	8
Erneuerung von Ausweisen	8
Art. 10 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	8
Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung	8
Art. 11 Abmeldung	9
Abmeldung	9
Art. 12 Auskunftspflicht	9
Auskunftspflicht	9
Art. 13 Grundsatz	9
Grundsatz	9
Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes	9
Überwachung des öffentlichen Grundes	9

Art. 15 Schiessen	10
Schiessen	10
Art. 16 Waffen	10
Waffen	10
Art. 17 Spreng- / Schiessgelände	10
Spreng- / Schiessgelände	10
Art. 18 Feuerwerk	10
Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.	10
Art. 20 Sicherung von Baustellen	11
Sicherung von Baustellen	11
Art. 21 Einzäunungen	11
Einzäunungen	11
Art. 22 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	11
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	11
Art. 23 Verbot von Veranstaltungen	11
Verbot von Veranstaltungen	11
Art. 24 Strassenbenennung und Hausnummerierung	11
Strassenbenennung und Hausnummerierung	11
D. Tierhaltung	11
Art. 25 Grundsatz	11
Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.	12
Art. 26 Verunreinigung durch Tiere	12
Verunreinigung durch Tiere	12
Art. 27 Fütterung von Wildtieren	12
Fütterung von Wildtieren	12
E. Schutz Öffentlicher Sachen und Privaten Eigentums	12
Art. 28 Unfug	12
Unfug	12
Art. 29 Schutz von Kulturen	12
Schutz von Kulturen	12
Art. 30 Verunkrautung	12
Verunkrautung	12
Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen	13
Benützung öffentlicher Sachen	13

Art. 32 Campieren	13
Campieren	13
Art. 33 Strassensperrungen	13
Strassensperrungen	13
Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	13
Art. 35 Plakate, Reklamen	14
Plakate, Reklamen	14
Art. 36 Rettungseinrichtungen	14
Rettungseinrichtungen	14
Art. 37 Pflanzen	15
Pflanzen	15
Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen	15
Arbeiten an Fahrzeugen	15
Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	15
Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	15
F. Umweltschutz	15
Art. 40 Grundsatz	15
Grundsatz	15
Art. 41 Feuern und Verbrennen	15
Feuern und Verbrennen	15
G. Lärmschutz	16
Art. 42 Grundsatz	16
Grundsatz	16
Art. 43 Nachtruhe	16
Nachtruhe	16
Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten	16
Ergänzende Ruhezeiten	16
Art. 45 Baugewerbe	17
Baugewerbe	17
Art. 46 Landwirtschaft / Haus und Garten	17
Landwirtschaft / Haus und Garten	17
Art. 47 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	17
Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge	17
Art. 48 Helikopterflüge, Tiefflüge	17

Helikopterflüge, Tiefflüge	17
Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien	18
Sportveranstaltungen im Freien	18
Art. 50. Schiesslärm	18
Schiesslärm	18
Art. 51 Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	18
Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen	18
Art. 52 Singen, Musizieren	18
Singen, Musizieren	18
Art. 53 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	18
Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte	18
Art. 54 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	19
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	19
H. Wirtschaftspolizei	19
Art. 55 Grundsatz	19
Grundsatz	19
Art. 56 Örtliche Polizeistunde	19
Örtliche Polizeistunde	19
Art. 57 Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde	19
Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde	19
Art. 58 Geschlossene Gesellschaften	20
Geschlossene Gesellschaften	20
Art. 59 Polizeistunde an hohe Feiertagen	20
Polizeistunde an hohen Feiertagen	20
Art. 60 Schliessung von Wirtschaften	20
Schliessung von Wirtschaften	20
Art. 61 Dekorationen	20
Dekorationen	20
Art. 62 Betteln	20
Betteln	20
Art. 63 Taxigewerbe	20
Taxigewerbe	20
Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.	20
I. Reisengewerbe	20

Art. 64 Ausübungszeiten des Reisengewerbes	20
Ausübungszeiten des Reisengewerbes	20
J. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen	21
Art. 65 Polizeibewilligungen	21
Polizeibewilligungen	21
Art. 66 Polizeiliche Kontrollen	21
Polizeiliche Kontrollen	21
Art. 67 Verwaltungszwang	21
Verwaltungszwang	21
Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	21
Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	21
Art. 69 Kosten	21
Kosten	21
Art. 70 Strafen	21
Strafen	21
Art. 71 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	22
Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren	22
Art. 72 Depositen für Bussen und Kosten	22
Depositen für Bussen und Kosten	22
K. Schlussbestimmungen	22
Art. 73 Inkrafttreten	22
Inkrafttreten	22

Vorbemerkung / Einleitung

Vorbemerkung / Einleitung

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Polizeiverordnung ungeachtet der verwendeten Sprachform für beide Geschlechter.

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 6. Juni 1926 und Art. 11 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 27. November 2005 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Polizeiverordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Zweck

Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen, Tieren und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Buchs ZH.

Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2 Polizeiorgane

Polizeiorgane

Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und den von ihm bezeichneten Organen ausgeübt.

Die Polizeiorgane haben sich in ihrem Auftreten und ihrer Erscheinung während und ausserhalb des Dienstes korrekt zu verhalten.

Art. 3 Polizeiliche Anordnungen

Polizeiliche Anordnungen

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.

Art. 4 Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Störung der polizeilichen Tätigkeiten

Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstaussübung der Polizeiorgane.

Art. 5 Hilfeleistung

Hilfeleistung

Jedermann ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.

Art. 6 Beschwerden

Beschwerden

Beschwerden über Polizeiorgane der Gemeinde sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

B. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 7 Persönliche Meldepflicht

Persönliche Meldepflicht

Wer in der Gemeinde Buchs Wohnsitz nimmt, hat sich bei der Einwohnerkontrolle innert 14 Tagen nach dem Zuzug zur Niederlassung oder zum Aufenthalt anzumelden.

Die Meldepflicht innert 14 Tagen gilt auch für:

a) Änderungen im Personenstand

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und des Migrationsamtes entbinden nicht von der Meldepflicht.

Art. 8 Hinterlegung von Ausweisen

Hinterlegung von Ausweisen

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat-, Familien- und Zivilstandsverhältnisse sowie über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn der Volljährigkeit
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung
- d) Pflegekinder
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Art. 9 Erneuerung von Ausweisen

Erneuerung von Ausweisen

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue Ausweise zu ersetzen. Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechts oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Art. 10 Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig wöchentlich an den Niederlassungsort zurückzukehren. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, so gilt Buchs ZH als Niederlassungsort.

Art. 11 Abmeldung

Abmeldung

Wer den Wohnsitz in der Gemeinde Buchs aufgibt, hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle abzumelden und die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe der Meldebestätigung / Schriftenempfangsschein zurückzuziehen.

Ausländische Staatsangehörige haben den Ausländerausweis vorzulegen.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für die Nachsendung der Schriften eine Gebühr erhoben.

Personen, welche den Wohnsitz in der Gemeinde Buchs aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

Art. 12 Auskunftspflicht

Auskunftspflicht

Meldepflichtige Personen sind zur vollständigen und wahrheitsgetreuen Auskunft, über die für die amtliche Tätigkeit notwendigen Angaben verpflichtet.

Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten der Arbeitnehmer bekannt zu geben.

C. Schutz der Personen sowie der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung**Art. 13 Grundsatz**

Grundsatz

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden
- Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen
- öffentliches Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen

Art. 14 Überwachung des öffentlichen Grundes

Überwachung des öffentlichen Grundes

Der Gemeinderat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

Aufzeichnungsmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

Art. 15 Schiessen

Schiessen

Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art und waffenähnlichen At-
trappen auf öffentlichem Grund sind verboten.

Schiessübungen mit Pulvermunition, mit Armbrust und Sportpfeilbogen dürfen nur
auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders eingerichtet sind, durchgeführt wer-
den und nur dann, wenn der fachgemässe Umgang gewährleistet ist. Der Sicher-
heitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen nur auf Privatgrund verwendet werden, und nur,
wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Das Schiessen an Hochzeiten bedarf einer schriftlichen Bewilligung des Sicherheits-
vorstandes. Ort und Zeit eines bewilligten Hochzeitschiessens sind rechtzeitig und
im Voraus im Publikationsorgan der Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers zu
veröffentlichen.

Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die mi-
litärischen Pflichten, die Jagd und die Tätigkeit der Polizeiorgane.

Art. 16 Waffen

Waffen

Für den Erwerb und das Tragen von Waffen gelten die Vorschriften vom Bund und
Kanton. Zuständig für die Ausstellung von Waffenerwerbscheinen ist der Sicher-
heitsvorstand.

Art. 17 Spreng- / SchiessgeländeSpreng- / Schiessge-
lände

Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Spreng- und Schiessgelände sowie
die dazu gehörenden gefährdeten Zonen dürfen während Übungen/Sprengungen
weder betreten noch befahren werden.

Art. 18 Feuerwerk

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerken ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31.
Dezember/1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht ge-
fährdet werden. Für besondere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Aus-
nahmebewilligungen erteilen.

Die Lagerung und der Verkauf von Feuerwerk bedürfen einer Bewilligung der Feu-
erpolizei.

Kinder unter 12 Jahren dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen ab-
brennen.

Art. 19 Sicherung von BodenöffnungenSicherung von Bo-
denöffnungen

Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen
auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Art. 20 Sicherung von Baustellen

Sicherung von Baustellen

Baustellen, Gräben, Abfallmulden und andere sind so zu decken, abzuschränken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 21 Einzäunungen

Einzäunungen

Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.

Art. 22 Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen

Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Entsprechende Gesuche sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung einzureichen.

Die Teilnahme von Vermummten, Maskierten oder Personen mit bemalten Gesichtern ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann für Fasnachtsumzüge und dergleichen Ausnahmen bewilligen.

Art. 23 Verbot von Veranstaltungen

Verbot von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) können verboten werden, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 24 Strassenbenennung und Hausnummerierung

Strassenbenennung und Hausnummerierung

Für die Benennung der Strassen, einschliesslich Umbenennungen, ist der Gemeinderat zuständig. Die Adressbezeichnung von Liegenschaften oder die Änderung von solchen wird von der Abteilung Bau + Werke festgelegt.

Die Neu- bzw. Umbenennung von Strassen ist zu veröffentlichen.

D. Tierhaltung**Art. 25 Grundsatz**

Grundsatz

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen.

Tiere sind so zu halten und zu transportieren, dass sie weder leiden noch Schaden nehmen und die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes eingehalten werden.

Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.

Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Sicherheitsvorstands.

Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.

Art. 26 Verunreinigung durch Tiere

Verunreinigung durch Tiere

Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen, Privatgrund noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen beseitigt werden.

Art. 27 Fütterung von Wildtieren

Fütterung von Wildtieren

Das Füttern von Wildtieren und verwilderten Haustieren in Wohngebieten ist verboten. Ausgenommen ist das kontrollierte Füttern von Wasservögeln und Füttern von Singvögeln im Winter.

E. Schutz Öffentlicher Sachen und Privaten Eigentums

Art. 28 Unfug

Unfug

Es ist verboten, öffentliches oder privates Eigentum zu entfernen und den öffentlichen Grund ohne Einwilligung der Berechtigten zu verunreinigen, zu verändern oder zu beschädigen.

Wer das öffentliche oder private Eigentum oder öffentlicher Grund verunreinigt, verändert oder beschädigt, hat sofort den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Zuwiderhandelnde haben nebst Busse auch Instandstellungskosten zu bezahlen.

Art. 29 Schutz von Kulturen

Schutz von Kulturen

Das unberechtigte Fahren und Reiten über Kulturland ist verboten.

Das unberechtigte Betreten oder Befahren von Kulturland ist während der Vegetationszeit verboten.

Art. 30 Verunkrautung

Verunkrautung

Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.

Art. 31 Benützung öffentlicher Sachen

Benützung öffentlicher Sachen

Öffentliche Sachen dürfen nicht unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinausgehend benützt werden.

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des kommunalen öffentlichen Grundes bedarf einer Bewilligung des Sicherheitsvorstandes. Dieser gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig.

Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als 72 Stunden auf öffentlichem Grund abzustellen. Anderslautende Signalisationen und Parkbeschränkungen bleiben vorbehalten.

Art. 32 Campieren

Campieren

Das Campieren, die Übernachtung in Fahrzeugkabinen, das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

Art. 33 Strassensperrungen

Strassensperrungen

Das unberechtigte Sperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen können befristete Ausnahmen bewilligt werden. Bei anderen Strassen bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Eigentümer.

Ausgenommen sind temporäre Absperrungen von Waldwegen für forstwirtschaftliche Tätigkeiten.

Art. 34 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat sofort wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

Durch Bauarbeiten oder die Landwirtschaft verunreinigte Strassen sind von den Verursachenden umgehend zu reinigen.

Art. 35 Plakate, Reklamen

Plakate, Reklamen

Das Anschlagen von Plakaten, Anzeigen und Inschriften auf öffentlichem Grund ist ausschliesslich Sache der Gemeinde. Es ist verboten, öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.

Der Gemeinderat bezeichnet die zum Anschlag berechtigten Personen oder Firmen und die dafür zulässigen Anschlagstellen und regelt die Konzessionen und Gebühren.

Werbung für Alkohol- und Tabakprodukte oder für andere Suchtmittel sowie Plakate und Inschriften aller Art, die gegen Anstand und gute Sitten verstossen, sind auf öffentlichem Grund verboten.

Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Es ist dafür die Zustimmung der Eigentümerschaft einzuholen.

Die Bewilligungsvorschriften gemäss Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich sowie der kantonalen und eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.

Art. 36 Rettungseinrichtungen

Rettungseinrichtungen

Das Benützen von Rettungsgeräten bei öffentlichen Gewässern ist nur im Notfall gestattet. Deren Benützung ist sofort den Polizeiorganen zu melden.

Rettungs- und Löscheinrichtungen, Brandmelder, Feuerleitern, Notausgänge usw. dürfen nicht abgeändert, versperrt, blockiert oder für andere Zwecke benützt werden.

Die Benützung von Hydranten ohne besondere Bewilligung des Gemeinderates, der Feuerwehr oder der Polizei ist verboten.

Der Zugang zu Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlokalen, Hydranten usw. ist stets freizuhalten.

Art. 37 Pflanzen

Pflanzen

Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die Verkehrssicherheit, die öffentliche Beleuchtung, die Sicht auf Signale und Hausnummern, Hydranten, Fahrleitungen usw. nicht gefährden oder verdecken.

Störende Pflanzen sind entsprechend den Vorschriften der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 zurückzuschneiden.

Art. 38 Arbeiten an Fahrzeugen

Arbeiten an Fahrzeugen

Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung von Gewässerverschmutzungen vorhanden sind.

Art. 39 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen

Vorschriftswidrig oder ohne vorschriftsgemässe Kontrollschilder auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentlichen Grund behindern oder die Sicherheit gefährden, können durch die Polizeiorgane oder das Gemeindewerk weggeschafft werden, sofern der Besitzer oder Halter nicht innert nützlicher Frist erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane/Gemeindewerke nicht befolgt werden.

Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu bezahlen, die durch diese Massnahmen entstehen.

F. Umweltschutz**Art. 40 Grundsatz**

Grundsatz

Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Lärm, Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen zu verursachen. Die nächtliche Verwendung von Sky-Beamern, Lasergeräten und dergleichen ausserhalb geschlossener Räume ist verboten. Ausgenommen sind Geräte der Polizei und von Rettungskräften während des dienstlichen Einsatzes.

Art. 41 Feuern und Verbrennen

Feuern und Verbrennen

In bewohnten Gebieten und in deren näherer Umgebung dürfen Gartenabfälle in kleinen Mengen nur in dürrerem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

Feuer zu besonderen Anlässen wie z. B. die Bundesfeier, öffentliche Festakte etc. sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Dauernd und fest installiert betriebene gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung durch die Feuerpolizei.

Der Gemeinderat kann Verbrennungs- und Feuerungsverbote auf eine bestimmte Dauer oder bis zum Widerruf erlassen.

G. Lärmschutz

Art. 42 Grundsatz

Grundsatz

Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann. Geräte, Maschinen, Fahrzeuge oder andere Vorrichtungen dürfen keinen Lärm erzeugen, der durch geeignete Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.

Art. 43 Nachtruhe

Nachtruhe

Von 22.00 bis 06.00 Uhr ist auf die Nachtruhe Rücksicht zu nehmen. Jede Störung ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede Lärm verursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien.

Art. 44 Ergänzende Ruhezeiten

Ergänzende Ruhezeiten

Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie-, Gewerbe-, Baustellen-, Haus- und Gartenarbeiten) sowie das Entsorgen an öffentlichen Altstoff-Sammelstellen sind werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr einzustellen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind lärmige Arbeiten generell verboten.

Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nur während diesen Sperrzeiten ausgeführt werden können, kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmegewilligungen erteilen.

Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle technischen, baulichen, betrieblichen und wirtschaftlich tragbaren Verbesserungen vorzunehmen. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken oder zu staffeln oder an geeigneten Stellen – nötigenfalls in geschlossene Räume – zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten.

Art. 45 Baugewerbe

Baugewerbe

Neben der kantonalen Verordnung über den Baulärm vom 27. November 1969 gelten folgende Bestimmungen:

- a). Der Lärm von Kompressoren, Pressluftgeräten, Betonmischern, Lade- und Erdbewegungsgeräten und anderen besonders lärmigen Einrichtungen, ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Gemeinderat kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem oder anderem leisem Antrieb vorschreiben.
- b). Zum besseren Schutz von Schulen, Alters-, und Erholungsheimen, Kirchen usw. kann der Sicherheitsvorstand zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Art. 46 Landwirtschaft / Haus und Garten

Landwirtschaft / Haus und Garten

Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, insbesondere Rasenmäher, Kreis- und Kettensägen, sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen; sie haben den Normen der Bundesgesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Das Rasenmähen ist zwischen 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 20.00 Uhr erlaubt.

Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Art. 47 Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge

Motorisierte Anlässe, Motorspielzeuge

Motorsportveranstaltungen und -trainings jeglicher Art bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand. Diese wird nur erteilt, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden. Dem Faktor Umweltschutz ist grösste Bedeutung zu schenken.

Motorisch angetriebene Spielzeuge (Modellflugzeuge, Modellautos etc.) dürfen nur dort verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für den dauernden Betrieb ist die Bewilligung durch den Gemeinderat nötig.

Art. 48 Helikopterflüge, Tiefflüge

Helikopterflüge, Tiefflüge

Landungen von Helikoptern im dicht besiedelten Gebiet benötigen eine schriftliche Zustimmung des Sicherheitsvorstandes. Flüge zu Vergnügungszwecken werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Der Sicherheitsvorstand setzt auch die Flugzeiten fest.

Unterschreitungen der gesetzlichen Mindestflughöhe mit Fluggeräten aller Art über dem Gemeindegebiet bedürfen einer Bewilligung durch den Sicherheitsvorstand.

Ausgenommen sind Flugeinsätze zur Rettung, Notversorgung sowie militärische und polizeiliche Überwachungen.

Art. 49 Sportveranstaltungen im Freien

Sportveranstaltungen
im Freien

Sportveranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Art. 50. Schiesslärm

Schiesslärm

Die Benützung sämtlicher Schiessanlagen ist im Interesse der Lärmbekämpfung zeitlich so einzuschränken, dass eine möglichst grosse Konzentration der Schiessübungen erreicht wird.

Art. 51 Kegelschieben, Boccia, Minigolf und dergleichen

Kegelschieben,
Boccia, Minigolf und
dergleichen

Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 20.00 Uhr einzustellen. Der Sicherheitsvorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen.

Art. 52 Singen, Musizieren

Singen, Musizieren

Beim Singen, Musizieren zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern und im Freien dürfen Drittpersonen nicht belästigt werden. Dies gilt auch für Personen, die beruflich musizieren oder singen.

Im Freien ist das Singen und Musizieren in der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr verboten.

Für grössere Veranstaltungen kann der Sicherheitsvorstand Ausnahmen bewilligen.

Art. 53 Lautsprecher, Verstärkeranlagen, Tonwiedergabegeräte

Lautsprecher, Ver-
stärkeranlagen, Ton-
wiedergabegeräte

Lautsprecher, Megaphone und andere Verstärkeranlagen dürfen im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten nur mit Bewilligung des Sicherheitsvorstandes verwendet werden.

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn diese Geräte hauptsächlich für kommerzielle Reklamezwecke verwendet werden. Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen zwischen 22.00 und 07.00 Uhr darf nur für grössere, der Öffentlichkeit dienenden Veranstaltungen bewilligt werden.

Art. 54 Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen

Sirenen, Signalgeräte,
Rufanlagen

Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals stören. Aussensignale von Alarmanlagen dürfen nicht länger als drei Minuten ertönen.

Von dieser Vorschrift ausgenommen sind Sirenen der Schutz- und Rettungsdienste sowie der Polizei.

H. Wirtschaftspolizei

Art. 55 Grundsatz

Grundsatz

Neben in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen sind zusätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbegesetzes und der zugehörigen Verordnungen zu beachten.

Art. 56 Örtliche Polizeistunde

Örtliche Polizeistunde

Die Polizeistunde (gesetzlicher Wirtschaftsschluss) wird auf 24.00 Uhr angesetzt. Die Gäste, ausgenommen einquartierte Hotelgäste, haben bis 00.30 Uhr das Lokal zu verlassen.

Art. 57 Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde

Aufschiebung und Aufhebung der Polizeistunde

Die ordentliche Polizeistunde wird am Berchtoldstag, Fasnachtstag, 1. Mai, 1. August, an Feuerwehrhauptübungen und an Versammlungen der Politischen Gemeinde und Primarschulgemeinde bis 02.00 Uhr aufgeschoben.

Die ordentliche Polizeistunde wird generell an Silvester aufgehoben.

Für vorübergehend bestehende Betriebe bzw. Anlässe gelten folgende Regelungen:

- Gesuche um Aufschiebung der Polizeistunde werden in der hohen sowie in der niedrigen
- Industriezone (gem. Zonenplan der Gemeinde Buchs) bis 04.00 Uhr bewilligt.
- In allen übrigen Zonen werden Bewilligungen zur Polizeistundenverlängerung nur bis
- 02.00 Uhr erteilt. Der Sicherheitsvorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- In gegenseitiger Absprache mit dem Schulsekretariat der Primarschule Buchs können
- Grossanlässe im Schulhaus Zwingert vom Sicherheitsvorstand bis 04.00 Uhr bewilligt
- werden.

Art. 58 Geschlossene Gesellschaften

Geschlossene Gesellschaften

Einem Patentinhaber kann auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften der Aufschiebung oder die Aufhebung der ordentlichen Polizeistunde bewilligt werden.

Das Gesuch ist mind. vier Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Art. 59 Polizeistunde an hohen Feiertagen

Polizeistunde an hohen Feiertagen

Keine Bewilligung für die Aufhebung oder den Aufschiebung der Polizeistunde wird erteilt für die Vorabende hoher Festtage und diese Tage selbst (Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, 1. Weihnachtstag).

Art. 60 Schliessung von Wirtschaften

Schliessung von Wirtschaften

Wird durch den Betrieb von Wirtschaften oder anderen Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane im Interesse der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, die Schliessung der Lokale für die betreffende Nacht anordnen.

Für Gastgewerbebetriebe, die wiederholt Anlass zum Einschreiten geben, können betriebliche Auflagen durch den Gemeinderat angeordnet werden.

Art. 61 Dekorationen

Dekorationen

Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen und Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Die Dekorationen sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.

Art. 62 Betteln

Betteln

Strassen- und Hausbettel um Geld oder andere Gaben sind verboten.

Das Musizieren zur Geldbeschaffung auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.

Art. 63 Taxigewerbe

Taxigewerbe

Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Betriebsbewilligung des Gemeinderates.

I. Reisengewerbe**Art. 64 Ausübungszeiten des Reisengewerbes**

Ausübungszeiten des Reisengewerbes

Die Ausübung des Reisengewerbes im Umherziehen von Haus zu Haus ist nur werktags zwischen 08.00 und 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 19.00 Uhr erlaubt.

Die Benützung des öffentlichen Grundes zur Ausübung eines Reisengewerbes erfordert eine Bewilligung des Sicherheitsvorstandes.

J. Polizeibewilligungen, Polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Art. 65 Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen

Polizeibewilligungen dürfen nur verweigert werden, wenn einer bewilligungspflichtigen Tätigkeit polizeiliche Gründe entgegenstehen, es sei denn, die Bewilligungserteilung stehe im Ermessen der zuständigen Behörde.

Bewilligungsgesuche aller Art sind mind. vier Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen.

Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

Polizeibewilligungen sind ersatz- und entschädigungslos zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 66 Polizeiliche Kontrollen

Polizeiliche Kontrollen

Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen zu treffen.

Art. 67 Verwaltungszwang

Verwaltungszwang

Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahme, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.

Zur Verhinderung einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Art. 68 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang

Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.

Art. 69 Kosten

Kosten

Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.

Art. 70 Strafen

Strafen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

Der Höchstbetrag der Busse sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.

In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 71 Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren

Untersuchungskosten, Spruch-, Schreib- und Zustellgebühren

Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.

Art. 72 Depositen für Bussen und Kosten

Depositen für Bussen und Kosten

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen und Kosten zu verlangen und entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten durch den Gemeinderat bleibt in jedem Fall vorbehalten.

K. Schlussbestimmungen

Art. 73 Inkrafttreten

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 1. Dezember 2005, mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.

Buchs ZH, 25. März 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:
Thomas Vacchelli

Der Schreiber:
Urs Tanner

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Telefon 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch